

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2014

Benjamin Heimann

Der Begriff der Religionsgesellschaft im Grundgesetz und der
organisierte Islam

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 9

Heimann, Benjamin:

Der Begriff der Religionsgesellschaft im Grundgesetz und der organisierte Islam

Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2014

(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 9)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3933>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell –
Keine Bearbeitungen 4.0. International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/).



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Der Begriff der Religionsgesellschaft ist ein zentraler Begriff des institutionellen Staatskirchenrechts. Er ist unter Anderem tatbestandliche Voraussetzung für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie für die Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Schulfach. Die noch heute gebräuchliche Definition geht zurück auf einen Kommentar von Gerhard Anschütz zur Weimarer Reichsverfassung und wurde hauptsächlich vor dem Hintergrund der christlichen Kirchen entwickelt. Für die Sicherung der negativen Religionsfreiheit spielt der Begriff der Religionsgesellschaft eine bedeutsame Rolle, indem er eine mitgliedschaftliche Zuordnung ermöglicht. Hier bestehen auch die größten Probleme bei der Anwendung auf islamische Vereinigungen. Da dem Islam eine mitgliedschaftliche Organisation fremd ist, stellen islamische Vereinigungen größtenteils noch keine Religionsgesellschaft im Sinne des Grundgesetzes dar.

Schlüsselwörter: Staatskirchenrecht, Religionsverfassungsrecht, Islam, Religionsgesellschaft, Religionsgemeinschaft, Körperschaftsstatus

Der Begriff der Religionsgesellschaft im Grundgesetz und der organisierte Islam

*Benjamin Heimann, Göttingen**

1. Einleitung

Der Islam ist die am schnellsten wachsende Religion der Welt.¹ Zwar ist Deutschland – und auch Europa – noch überwiegend christlich geprägt, jedoch ist auch hier der Islam im Vordringen begriffen.²

Mit der Zunahme muslimischer Gemeinschaften³ entstehen neue Konfliktfelder im Bereich des Religionsrechts⁴: der Streit um das Kopftuch⁵, die Frage einer Bestattung nach muslimischem Recht auf deutschen – christlich geprägten – Friedhöfen⁶, das Schächten von Tieren⁷; diese Aufzählung ließe sich beliebig fortführen.⁸ Die zurzeit geführten Diskussionen drehen sich dabei vermehrt um zwei zentrale Fragen. Erstens: können muslimische Gemeinschaften gem. Art. 140 GG / Art. 137 V WRV⁹ den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen und zweitens: inwieweit ist es möglich, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach gem. Art. 7 III GG einzuführen.

Während beispielsweise die Frage nach dem Kopftuch vor allem der individuellen Religionsfreiheit nach Art. 4 I, II GG¹⁰ zuzuordnen ist, beziehen sich viele der angesprochenen Kon-

* Der Beitrag geht auf eine Seminararbeit im WS 2013/2014 zurück.

¹ Baumgarten, Reinhard, Islamische Vielfalt; Kandel, Johannes, Was ist Islam?

² Vgl. Sen/Aydin, Islam in Deutschland, S. 7 ff.

³ Damit sind zunächst Vereinigungen aller Art gemeint, ohne eine rechtliche Wertung vorzunehmen.

⁴ Dieser Begriff wird hier umfassend zur Beschreibung aller möglichen Rechtsverhältnisse benutzt, die einen Bezug zur Religionsfreiheit im weitesten Sinne haben.

⁵ BVerfGE 108, 282.

⁶ Vgl. Hertlein, NVwZ 2001, 890.

⁷ BVerfGE 104, 337; BVerwGE 99, 1.

⁸ Weitere Beispiele mit Nachweisen nennt Heun, in: Heinig/Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, S. 339-354 (339).

⁹ Auf die Inkorporationsnorm Art. 140 GG wird im Folgenden verzichtet.

¹⁰ Der Streit, ob Art. 4 I und II ein einheitliches Grundrecht darstellen ist hier nicht entscheidend. Gefolgt wird dennoch der insoweit wohl noch h.M. vgl. de Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 10, Rn. 1; Epping/Hillgruber-Germann, BeckOK GG, § 4 Rn. 19; Jarass/Pieroth, GG, Art. 4, Rn. 1; Sachs-Kokott, GG Art. 4, Rn. 11 ff.; Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 78 m.w.N.

fliktpunkte auf das institutionelle Staatskirchenrecht¹¹, welches mit der Integration des Islam gleichsam „vor seiner mutmaßlich brisantesten Herausforderung“¹² steht. Oder um es anders auszudrücken: Die Integration des Islam in die Gesellschaft, ist somit auch eine „Überlebensfrage des Religionsverfassungsrechts“¹³.

Im Bereich des institutionellen Staatskirchenrechts wendet sich diese Arbeit nicht einem oder gar mehreren der Problemfelder zu, sondern lenkt vielmehr den Fokus auf eine vorgelegte, dabei aber zentrale, Frage.

Anknüpfungspunkt für die Erteilung des Körperschaftsstatus ist neben anderen Voraussetzungen, das Bestehen einer Religionsgesellschaft¹⁴. Art. 7 III GG setzt eine Religionsgemeinschaft voraus.

Die Begriffe Religionsgesellschaft und Religionsgemeinschaft werden dabei in der Literatur und Rechtsprechung übereinstimmend synonym verwendet.¹⁵ Religionsgesellschaft ist der ältere, in der WRV benutzte Begriff, während Religionsgemeinschaft im jüngeren Grundgesetz verwendet wird.¹⁶

Diese Arbeit möchte sich nun diesem zentralen Punkt zuwenden. Dabei wird zunächst geklärt, welche Voraussetzungen eine Gemeinschaft haben muss, um eine Religionsgesellschaft i.S.d. WRV bzw. des GG darzustellen (unten 2.). In einem zweiten Schritt wird der Blick auf den Islam in Deutschland gelenkt und herausgearbeitet, wie dieser organisiert ist (unten 3.). Zentrale Frage dabei ist, inwieweit der Islam bzw. muslimische Gemeinschaften mitgliederschaftlich verfasst sind. In einem dritten Schritt werden dann die Ergebnisse des ersten Teils auf die des zweiten Teils übertragen (unten 4.). In der Zusammenführung, gleichsam einer Subsumtion, wird herausgearbeitet, inwiefern muslimische Gemeinschaften tatsächlich eine Religionsgesellschaft darstellen und wenn nicht, welche Möglichkeiten sie dennoch haben, ihre verfassungsrechtliche Religionsfreiheit auszuüben.

¹¹ Diese Arbeit möchte sich nicht in den Streit um die Begriffe Staatskirchenrecht oder Religions(verfassungs)recht einbringen. Beide Begriffe werden vorliegend daher zur Bezeichnung des Normengefüges im Grundgesetz einschließlich der Weimarer Reichsverfassung synonym genutzt. Vgl. zum Begriffsstreit: *Czermak*, NVwZ 1999, 743, m.w.N. sowie eingehend: *Heinig/Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht.

¹² *Uhle*, in: *Heinig/Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht. S. 299-338 (299).

¹³ *Oebbecke*, KuR, 34 (44).

¹⁴ Vgl. Art. 137 V 2 WRV: „Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, (...)“

¹⁵ Vgl. BVerwGE 123, 49 (54) m.w.N.

¹⁶ In dieser Arbeit werden deshalb die Begriffe Religionsgesellschaft und Religionsgemeinschaft – wie auch in der weiteren Literatur üblich – gleichbedeutend nebeneinander verwendet.

2. Der Begriff der Religionsgesellschaft

Der Begriff der Religionsgesellschaft ist einer der zentralen Begriffe des Religionsverfassungsrechts und hat insbesondere für die korporative Religionsfreiheit¹⁷ eine besondere Bedeutung.¹⁸

2.1. Historische Entwicklung des Begriffs der Religionsgesellschaft¹⁹

Von Religionsgesellschaften als vom Staat unabhängigen Akteuren kann erst mit dem Aufkommen von säkularem Denken gesprochen werden. Die konfessionelle Durchmischung der Gesellschaft und die damit einhergehende Säkularisierung im 18. und 19. Jh. führte zur Etablierung des Begriffs der Religionsgesellschaft, welcher dem naturrechtlichen Korporationsdenken folgt. Mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht wurden erste Impulse zur Verwendung des vernunftrechtlich aufgeladenen Begriffs der Religionsgesellschaft gesetzt.²⁰

Allerdings war die Gründung einer Religionsgesellschaft nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht unter einen Genehmigungsvorbehalt des Staates gestellt und noch keinesfalls frei und gleich gewährleistet.²¹ Zudem wurde deutlich zwischen den privilegierten Kirchengesellschaften und lediglich geduldeten Gesellschaften unterschieden. Im Ergebnis wurde ein System geschaffen, welches drei Kategorien enthielt: die privilegierten Kirchen, staatlich genehmigte Religionsgesellschaften und religiöse Gruppen, welche sich mit einer Hausandacht begnügen mussten.²²

Auch die Paulskirchenverfassung von 1849 verwendete den Begriff der Religionsgesellschaft. Damit einher ging zum ersten Mal das Verbot der Staatskirche und somit ein umfassenderer allgemeiner individueller Grundrechtsschutz vor allem im Bereich der Religionsfreiheit.²³ Erstmals enthielt die individuelle Religionsfreiheit dabei auch ihre negative Kom-

¹⁷ Zur Dreigliederung der Religionsfreiheit in individuelle, kollektive und korporative vgl. *Heckel*, Religionsfreiheit, S. 698.

¹⁸ Vgl. *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 89.

¹⁹ Vgl. zur hier nicht dargestellten historischen Entwicklung des Staatskirchenrechts allgemein: *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 1 ff.; *List/Pirson-Pirson*, HdbStKirchR, S. 3 ff.; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, S. 1183 ff.; *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, S. 6 ff.

²⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden: *Heun-Heinig*, EvStL, Religionsgesellschaft, Sp. 2015; *Kästner*, Religionsgesellschaft. S. 45 ff.

²¹ Vgl. *Landau*, JZ 1995, 909 (911).

²² *Landau*, ebd. m.w.N.

²³ Vgl. dazu: *Heun-Morlok/Roßner*, EvStL, Kirche und Staat, Sp. 1151.

ponente,²⁴ das Recht zum Kirchenaustritt.²⁵ Zwar trat die Paulskirchenverfassung niemals in Kraft, aber ihre freiheitlichen Garantien im Staat-Kirche-Verhältnis fanden Niederschlag in der preußischen Verfassung von 1850.²⁶ Allmählich setzte sich der Grundsatz der religiösen Parität durch und die religiösen Gewährleistungen der Paulskirchenverfassung traten dann mit der Weimarer Reichsverfassung 1919 in Kraft. Im Kern die gleichen Rechte (individuelle Religionsfreiheit, Freiheit und Autonomie der Religionsgesellschaften, Verbot der Staatskirche) wurden gültiges Verfassungsrecht. Neben der religiösen Pluralität wurde auch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften,²⁷ als Kern ihrer Freiheitsgarantie, erstmals festgeschrieben. Zunächst gab es keine größeren Schwierigkeiten bei der Definition von Religionsgemeinschaften, waren doch die christlichen Kirchen nach wie vor dominierend und handelte deshalb das Staatskirchenrecht noch wesentlich vom Verhältnis zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen.²⁸

Das Grundgesetz hat über Art. 140 die Kirchenartikel der WRV inkorporiert²⁹ und somit in Deutschland das System eines verfassungs- und vertragsrechtlich begründeten Kooperationsverhältnisses zwischen Staat und Kirchen geschaffen. Ein Kooperationsverhältnis, welches als „System der Mitte“³⁰ zwischen dem (überkommenen) Staatskirchentum³¹ und der rigorosen Trennung³² von Staat und Kirche liegt.³³

2.2. Der Begriff der Religionsgesellschaft im Grundgesetz³⁴

Aus der Zeit der Weimarer Reichsverfassung stammt auch die noch heute gebräuchliche, schon als „klassisch“³⁵ bezeichnete, Definition von *Anschütz*, nach der eine Religionsgesellschaft ein Verband ist, welcher „die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnis-

²⁴ Vgl. von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S.60.

²⁵ Heun-Morlok/Roßner, ebd.

²⁶ Vgl. Marré, Der Islam in Deutschland, S. 562.

²⁷ Vgl. zum Selbstbestimmungsrecht umfassend: List/Pirson-Hesse, HdbStKirchR, S. 521 ff.; Neureither, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht.

²⁸ Vgl. Poscher, Der Staat 39 (2000), S. 49.

²⁹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Art. 140 GG: Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, S. 1201 ff.

³⁰ Marré, Der Islam in Deutschland, S. 563.

³¹ Bsp. Großbritannien und Skandinavien, vgl. Marré, ebd.

³² Bsp. Frankreich, vgl. Marré, ebd.

³³ Vgl. Marré, ebd.

³⁴ Der Begriff wird in folgenden Vorschriften verwendet: Art. 7 III GG (Religionsgemeinschaft), Art. 136 III, 137 II-VII, 138 und 141 WRV (Religionsgesellschaft), sowie in zahlreichen einfachgesetzlichen Bestimmungen.

³⁵ Muckel, DÖV 1995, 311 (312).

ses – oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse (...) – für ein Gebiet (...) zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“³⁶ zusammenfasst.

Die Öffnung für die Angehörigen „mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse“³⁷ bezog sich dabei explizit auf die unierten evangelischen Landeskirchen.³⁸ Von den Schwierigkeiten, die mit anderen Religionen³⁹ entstehen konnten, war damals nichts zu sehen.

In der aktuellen Literatur werden, ausgehend von *Anschütz*' Definition, zumeist drei oder vier Voraussetzungen für eine Religionsgemeinschaft extrahiert.

Im Kern übereinstimmend wird ein Zusammenschluss von natürlichen Personen⁴⁰ gefordert, was im Umkehrschluss aber nicht bedeutet, dass juristische Personen nicht Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sein können. Lediglich die Rückbindung an natürliche Personen muss gewährleistet sein. Insofern könnten auch Dachverbände grundsätzlich eine Religionsgemeinschaft darstellen. Diese Auffassung wird vor allem durch das Urteil des BVerwG vom 23.02.2005⁴¹ gestützt, nach welcher entscheidend sei, dass ein mehrstufiger Verband eine personale Grundlage aufweise und sich somit auf den Zusammenschluss von natürlichen Personen zurückführen lasse.⁴²

Dieser personelle Zusammenschluss muss dabei auf einem religiösen Konsens beruhen⁴³ und der Pflege eines Bekenntnisses dienen.⁴⁴ Der neuere Definitionsversuch von *Poscher*⁴⁵ – unter Abkehr des Wortlautes – bezeichnet dies als Erfordernis der „Homogenität“⁴⁶ ohne sachlich etwas anders zu meinen.⁴⁷ Dabei sind allerdings keine zu hohen Anforderungen an den religiösen Konsens zu stellen. So sind auch konfessionsübergreifende Religionsgemeinschaften denkbar, bzw. mit Blick auf den Islam rechtsschulenübergreifende.⁴⁸ Ebenso sind

³⁶ *Anschütz*, Die Verfassung des deutschen Reiches, Art. 137, S. 633.

³⁷ *Anschütz*, ebd.

³⁸ *Anschütz*, ebd.

³⁹ Als Beispiele neben dem Islam seien genannt; die Zeugen Jehovas, Scientology oder auch die sog. Jugendreligionen.

⁴⁰ *Heinig-de Wall*, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Religionsgemeinschaft, S. 201; *Pieroth/Görisch*, JUS 2002, 937 (938).

⁴¹ BVerwGE 123, 49 = NJW 2005, 2101.

⁴² BVerwGE 123, 49, (59 ff.).

⁴³ *Pieroth/Görisch*, JUS, 2002, 937 (938).

⁴⁴ *Heinig-de Wall*, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Religionsgemeinschaft, S. 201 f.

⁴⁵ *Poscher*, Der Staat 38 (2000), 49 (49 ff.).

⁴⁶ *Poscher*, ebd. S. 60 ff.

⁴⁷ So auch: *Pieroth/Görisch*, JUS 2002, 937 (938).

⁴⁸ Übereinstimmend: *Heinig-de Wall*, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Religionsgemeinschaft, S. 202; *Pieroth/Görisch*, JUS 2002, 937 (938 f.); *Poscher*, Der Staat 38 (2000), 49 (60 f.).

auch mehrere Religionsgemeinschaften des gleichen Bekenntnisses möglich. Eine Exklusivität kann vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Gewährleistung der Freiheit des Zusammenschlusses in Art. 137 II WRV nicht gefordert werden, würde es dieser doch zuwider laufen.

Die Religionsgemeinschaft ist eine solche auch nur, wenn sie der umfassenden Verwirklichung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben dient.⁴⁹ An dieser Stelle erfolgt somit die Abgrenzung zu den ebenfalls in der WRV (Art. 138 II) genannten religiösen Vereinen.⁵⁰

Im Übrigen folgt schon aus dem Begriff Gesellschaft bzw. Gemeinschaft, dass ein gewisses „Minimum an organisierter Struktur und Dauerhaftigkeit“⁵¹ verlangt wird. *Poscher* fasst dies unter das Merkmal „Konsistenz“.⁵²

Verkürzt, aber auf den Punkt gebracht lässt sich somit sagen, die Merkmale einer Religionsgemeinschaft sind: „dauerhafter organisierter Personenzusammenschluss, festliegende Glaubensinhalte und deren Bezeugung nach außen.“⁵³

Mit dieser auf *Anschütz* beruhenden Definition arbeiten ebenfalls das BVerfG und das BVerwG, die dabei auch betonen, dass das Selbstverständnis der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht allein ausschlaggebend sein kann,⁵⁴ diese müsse sich vielmehr „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“⁵⁵ als Religionsgemeinschaft darstellen.⁵⁶ Insoweit wird auch von einer Plausibilisierung gesprochen.⁵⁷ Dies bedeutet, dass die religiöse Betätigung im Vordergrund steht. Eine wirtschaftliche Betätigung wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.⁵⁸

⁴⁹ Heinig-de Wall, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Religionsgemeinschaft, S. 202; *Pieroth/Görisch*, JUS 2002, 937 (938 f.); gleichfalls *Poscher*, Der Staat 38 (2000), 49 (59 f.), der dies unter dem Kriterium der „Totalität“ subsumiert. Darüber hinaus verlangt *Poscher* auch, dass das Religiöse von zentraler Bedeutung sein muss, ebd. S. 62 ff.

⁵⁰ Heinig-de Wall, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Religionsgemeinschaft, S. 202.

⁵¹ Heinig-de Wall, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Religionsgemeinschaft, S. 201; vgl. auch: *Pieroth/Görisch*, JUS 2002, 937 (939) m.w.N.

⁵² *Poscher*, Der Staat 38 (2000), 49 (65 f.).

⁵³ *Sachs-Schmitt-Kammler/Thiel*, GG, Art. 7, Rn. 41, m.w.N. unter Hinweis auch auf BVerwGE 123, 49 (54 ff.).

⁵⁴ Wegen der kollektiven Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG ist es gleichwohl zu berücksichtigen, vgl. *Heun-Heinig*, EvStL, Religionsgesellschaft, Sp. 2013.

⁵⁵ BVerfGE 83, 341 (353).

⁵⁶ Vgl. BVerfGE ebd., BVerwGE 123, 49 (54).

⁵⁷ *Heun-Heinig*, EvStL, Religionsgesellschaft, Sp. 2013.

⁵⁸ Vgl. *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 67 f.; *Heun-Heinig* ebd.

Wie schon angesprochen wird der Begriff Religionsgesellschaft in Art. 137 WRV und der Begriff der Religionsgemeinschaft in Art 7 III GG verwendet. Allerdings gehören beide Artikel zum gesamten System des Religionsverfassungsrechts, welches auch und vor allem durch die Religionsfreiheit, Art. 4 I, II GG, strukturiert wird. Der Begriff ist deshalb immer auch im Lichte der Religionsfreiheit auszulegen.⁵⁹

Jedoch besteht die Religionsfreiheit – wie die meisten Grundrechte – auch aus einer negativen Komponente, der Freiheit, nicht zu Glauben und von Religionen „in Ruhe gelassen“ zu werden.

Gerade für diese negative Komponente ist der Begriff der Religionsgemeinschaft wichtig.⁶⁰ Durch seine Anforderung an eine mitgliedschaftliche Struktur, ermöglicht er es einzelnen Personen durch eine Zugehörigkeitserklärung, aber eben auch durch eine Austrittserklärung, ihre (Nicht-)Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion(sgemeinschaft) nach außen hin zu dokumentieren und somit eine Legitimation zu schaffen, vor allem für Rechtspflichten, wiebspw. die Kirchensteuer oder den verpflichtenden Besuch des Religionsunterrichts.⁶¹

Der Zweck der Sicherung der negativen Religionsfreiheit bestimmt deshalb auch die maximal mögliche weiteste Auslegung des Begriffs Religionsgesellschaft. Es muss immer sichergestellt werden, dass eine Gruppierung nur dann Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes ist, wenn jedes Mitglied der entsprechenden Gemeinschaft frei entscheiden kann, ob es der Religionsgemeinschaft angehören will (dann mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, bspw. Kirchensteuer oder Religionsunterricht) oder nicht.

Desweiteren lässt sich der Begriff „Religionsgesellschaft/Religionsgemeinschaft“ logisch in zwei Teile splitten: „Religion“ und „Gesellschaft/Gemeinschaft“.

Durch den Begriff „Religion“ werden die inhaltlichen Anforderungen gesetzt, die eine Gemeinschaft erfüllen muss. Diese sind gegeben, wenn eine Religion im Sinne der Religionsfreiheit,⁶² Art. 4 I, II GG, vorliegt. Betont wird hier also die individualgrundrechtliche Komponente. Anders der Begriff „Gesellschaft/Gemeinschaft“. Durch ihn wird der korporative Gedanke in den Vordergrund gerückt. Dies bedeutet, dass die Gemeinschaft fähig sein muss, einen nach außen verbindlichen und einheitlichen Willen zu bilden. Gerade vor dem

⁵⁹ So auch: *Hennig*, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 88 ff.

⁶⁰ *Heun-Heinig*, *EvStL, Religionsgesellschaft*, Sp. 2013.

⁶¹ Vgl. *Heinig*, *Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*, S. 66.

⁶² Vgl. dazu die einschlägigen Kommentierungen von Art 4 GG: *Epping/Hillgruber-Germann*, BeckOK GG Art. 4, Rn. 12; *Jarass/Pieroth*, GG Art. 4, Rn. 8 f.; *Sachs-Kokott*, GG Art. 4, Rn. 16 ff.

Hintergrund des Religionsunterrichts erschließt sich dieses Bedürfnis ohne weiteres, muss doch klar geregelt sein, wer Ansprechpartner des Staates ist und wie die verbindlichen Grundsätze der Religionsgemeinschaft gefunden werden.⁶³

Die weiteren Anforderungen ergeben sich aus dem Begriff aber nicht unmittelbar. Insbesondere kann nicht auf eine Definition in anderen Rechtsbereichen (insbesondere das Zivilrecht mit dem Gesellschaftsrecht) zurückgegriffen werden, da dies einerseits dem Vorrang des Verfassungsrechts widersprechen würde, andererseits ohnehin der Begriff der Gemeinschaft/Gesellschaft sehr vielschichtig besetzt ist.⁶⁴

Die Bedeutung des Art. 4 I, II GG bei der Auslegung des Begriffs der Religionsgesellschaft ist also in zwei Richtungen zu beachten. Einerseits im Sinne der positiven Religionsfreiheit der jeweiligen religiösen Gruppe auf Anerkennung⁶⁵ als eine Religionsgemeinschaft. Andererseits im Sinne der negativen Religionsfreiheit des Einzelnen auf Schutz vor willkürlicher Einbeziehung in eine Religionsgemeinschaft.

In diesem Sinne auch *Poscher*, der eine Offenheit der Kriterien, dabei aber keine Beliebigkeit verlangt⁶⁶ oder auch der Hinweis, die Kriterien müssten „hinreichend neutral, säkular und inklusiv“⁶⁷ gefasst werden.

2.3. Abgrenzung zu anderen Organisationsformen

Wie schon erwähnt, werden im Umfeld der Religionsgesellschaft in der WRV auch die Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 V) sowie der religiöse Verein (Art. 138 II) genannt.

Das eine Religionsgesellschaft nicht automatisch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, erschließt sich dabei schon aus dem Wortlaut des Art 137 V WRV. Allerdings wird – vor allem in der nicht juristischen Fachliteratur – teilweise keine ausreichende Differenzierung vorgenommen. Und im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht ist auch teilweise von Juristen zu lesen, dass der Körperschaftsstatus Voraussetzung sei um Religionsunterricht anbieten zu können.⁶⁸ Dies entspricht aber nicht der Konzeption des

⁶³ Vgl. nur: *Muckel*, JZ 2001, 58 (61); *Kreß*, ZRP 2010, 14 (14); *Rohe*, ZRP 2009, 207 (209)

⁶⁴ Vgl. eheliche und Europäische Gemeinschaft, Fest- und Kapitalgesellschaft; *Towfigh*, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften, S. 128.

⁶⁵ Hier untechnisch zu verstehen, da es den juristischen Akt der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft nicht gibt.

⁶⁶ *Poscher*, Der Staat 38 (2000), 49 (67).

⁶⁷ *Heun-Heinig*, EvStL, Religionsgemeinschaft, Sp. 2014.

⁶⁸ So *Korioth*, NVwZ 1997, 1041 (1046) und diesem zustimmend *Hillgruber*, JZ 1999, 538 (546).

Grundgesetzes.⁶⁹ Richtig ist, dass die Einordnung als Religionsgesellschaft eine der Voraussetzungen ist, um einen Antrag auf Anerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁷⁰ stellen zu können.

Die Voraussetzungen, die eine Gemeinschaft erfüllen muss um den Körperschaftsstatus zu erlangen, sind durch das Urteil des BVerfG vom 19.12.2000⁷¹ nun höchstrichterlich geklärt. Anders als das BVerwG vorher⁷², welches noch eine Staatsloyalität verlangte, lässt es genügen, dass neben einer gewissen Rechtstreue „die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts nicht gefährdet“⁷³ werden.⁷⁴

Ein religiöser Verein ist hingegen tatsächlich eine andere Form der Organisation von religiös motivierten Gruppen. Nach dem allgemeinen Verständnis bezieht sich ein religiöser Verein dabei nur auf einzelne Aspekte des religiösen Lebens, er dient nur Partialzwecken.⁷⁵ Aus diesem Grund ist ein religiöser Verein eben keine Religionsgemeinschaft und ein religiöser Verein, gegründet mit dem Ziel Religionsunterricht einzuführen, ist von vornherein ungeeignet dieses Ziel zu erreichen.⁷⁶

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bildung und den Bestand von religiösen Vereinen ist zunächst die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 I, II GG.⁷⁷ Allerdings werden die religionsverfassungsrechtlichen Sonderregelungen regelmäßig Einfluss üben.⁷⁸

⁶⁹ Vgl. statt vieler *Muckel/Tillmanns*, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, S. 266 m.w.N.

⁷⁰ An dieser Stelle sei kurz darauf hingewiesen, dass die Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 V WRV keine herkömmliche, klassische Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt und auch keine Staatsgewalt übernimmt. Vielmehr ist sie eine „Körperschaft sui generis“, die im Bereich des Religionsverfassungsrecht geschaffen wurde, um Religionsgesellschaften eine angemessene Organisationsform zur Verfügung zu stellen, mit der ihre Unabhängigkeit gesichert wird und die ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten liefert. Vgl. dazu: *Quaas*, NVwZ 2009, 1400 (1401) m.w.N.

⁷¹ BVerfGE 102, 370 = NJW 2001, 429.

⁷² BVerwGE 105, 117 = NJW 1997, 2396.

⁷³ BVerfGE 102, 370 (392).

⁷⁴ Vgl. im Übrigen umfassend: *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus; *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes; *ders.* ZevKR 57 (2012), 347.

⁷⁵ Vgl. *Häußler*, NVwZ, 2005, 1396 (1396) m.w.N.; *Heinig-de Wall*, Religionsgemeinschaft. S.202; *Heun-Heinig*, EvStL, Religionsgesellschaft, Sp. 2013 f.

⁷⁶ Vgl. *Muckel/Tillmanns*, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, S. 267.

⁷⁷ *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 125.

⁷⁸ *von Campenhausen/de Wall*, ebd.

Im Bemühen um die Einführung von islamischem Religionsunterricht sind neue Formen der Kooperation zwischen Staat und islamischen Gruppierungen entstanden. Da in Nordrhein-Westfalen noch keine muslimische Gruppierung als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, wurde – mit Billigung bzw. nach Vorschlag durch den „Koordinierungsrat der Muslime“ (KRM) – ein Beirat gegründet, welcher quasi die Funktion einer Religionsgemeinschaft ausüben soll und die verbindlichen Leitlinien, nach welchen der Religionsunterricht stattfinden soll, festlegt. Zudem wurde einfachgesetzlich (im Schulgesetz) eingeführt, dass der Beirat diese Funktion ausüben darf, um so zumindest übergangsweise islamischen Religionsunterricht anbieten zu können.

3. Der organisierte Islam

Unter den fünf Weltreligionen⁷⁹ ist der Islam mit ca. 1,3 Mrd. Anhängern die zweitgrößte Religion nach dem Christentum und die Zahl der Anhänger wächst weiter.⁸⁰ Auch in Deutschland stellt der Islam mit einem Anteil von ca. 5 % nach den beiden christlichen Glaubensrichtungen mittlerweile die drittgrößte religiöse Gruppierung⁸¹ dar.⁸²

3.1. Der Islam und seine Entwicklung in Deutschland

Der Anteil der Bevölkerung mit muslimischem Hintergrund ist seit den 1960er Jahren stetig gestiegen.⁸³ Überhaupt beginnt die Geschichte des Islam in Deutschland – von einer sehr kleinen Zahl abgesehen – mit dem Anwerbeabkommen türkischer Gastarbeiter 1961. Aus diesem Grund stellen auch heute noch die türkischstämmigen Muslime mit knapp zwei Dritteln die überwältigende Mehrheit der Muslime in Deutschland⁸⁴. Die anderen Muslime kommen vorwiegend aus südosteuropäischen Staaten, dem Nahen Osten und Nordafrika.⁸⁵

Ansonsten stellt sich der Islam aber als eine heterogene Gruppe dar. Genauso wenig, wie es „das Christentum“ gibt, gibt es auch „den Islam“.⁸⁶ Vor allem die Unterscheidung zwischen Sunniten und Schiiten ist dabei aus dem aktuellen Zeitgeschehen bekannt.

⁷⁹ Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus, Judentum (nach Zahl der Anhänger weltweit).

⁸⁰ Spuler-Stegmann, *Muslime in Deutschland*, S. 39.

⁸¹ Hier nicht als rechtlicher Begriff verstanden. Vielmehr ist damit eine Gesamtheit von Menschen gemeint.

⁸² Vgl.: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 11; Tworuschka, *Grundwissen Islam*, S. 190. Zu der Studie des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge siehe auch: *Stichs/Haug/Müssig*, ZAR 2010, 127.

⁸³ Von einem kurzen Rückgang 1983-85 abgesehen, vgl. Sen, *Islamische Migration in der Bundesrepublik Deutschland – integrationsfähig?* S. 80.

⁸⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Muslimisches Leben in Deutschland*, S. 12.

⁸⁵ Vgl. Hillgruber, KuR 2011, 225 (227).

⁸⁶ So auch: Wallkamm, *Muslimische Gemeinden in Deutschland im Lichte des Staatskirchenrechts*, S. 22.

Die Sunniten stellen weltweit mit ca. 85-90 % die Hauptkonfession im Islam dar.⁸⁷ Auch in Deutschland sind sie unter den Muslimen die größte Gruppe, aufgrund der größeren Anzahl an türkischstämmigen Aleviten allerdings nur mit ca. 74 % vertreten.⁸⁸

Von den Sunniten hat sich um 680 die zweite Hauptströmung des Islam, die der Schiiten abgespalten. Sie bilden weltweit mit einem Anteil von ca. 8 % die zweitgrößte Gruppierung unter den Muslimen.⁸⁹ Ihr Anteil an den deutschen Muslimen macht ca. 4 % aus und stellt damit nur die drittgrößte Gruppierung dar. Sie speist sich hauptsächlich durch iranische Migranten, da im Iran die Schiiten die Mehrheit der Bevölkerung bilden. In der Glaubenslehre und -praxis bestehen zwischen Schiiten und Sunniten kaum Unterschiede. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten lassen sich gut mit einem Vergleich zwischen Katholiken und Protestanten darstellen.⁹⁰

Die in Deutschland zweitgrößte Gruppierung sind mit einem Anteil von 13 % die Aleviten⁹¹, die sich teilweise selber als Muslime verstehen.⁹² Interessanterweise wird dieses Selbstverständnis allerdings nicht von der „Föderation der Aleviten-Gemeinden in Deutschland“ (Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu – AABF), der größten Vertretung der Aleviten in Deutschland, geteilt.⁹³ Von der Religionswissenschaft werden die Aleviten teilweise als eigenständige, lediglich vom Islam beeinflusste Religion angesehen.⁹⁴ Dies folgt aus der religiösen Praxis der Aleviten, die bspw. weder das rituelle Gebet, noch die Wallfahrt oder das Fasten im Ramadan befolgen. Stattdessen haben die Aleviten vorislamische und volksreligiöse Traditionen der islamischen Mystik in ihre Glaubenslehre und -praxis übernommen. Die Aleviten sind historisch betrachtet eine Abspaltung aus den Schiiten.⁹⁵

Desweiteren gibt es noch andere kleinere Gruppierungen und mystische Orden, wie bspw. die Ahmadiyya, deren Mitglieder allerdings von anderen islamischen Glaubensrichtungen

⁸⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden: *Sen/Aydin*, Islam in Deutschland, S. 17 ff.

⁸⁸ *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Muslimisches Leben in Deutschland, S. 13. Zu beachten ist bei den Zahlen des Bundesamtes allerdings, dass in der Erhebung deutsche Konvertiten nicht berücksichtigt wurden und nur Muslime mit Migrationshintergrund befragt wurden. Da die Zahl der Konvertiten jedoch gering sein dürfte, kann diese Ungenauigkeit hingenommen werden, vgl. ebd. S. 58.

⁸⁹ *Khoury*, Der Islam, S. 72; *Sen*, Islamische Migration in der Bundesrepublik Deutschland – integrationsfähig?, S. 84.

⁹⁰ So auch: *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 47.

⁹¹ Nicht zu verwechseln mit den Alawiten, einer syrischen islamischen Minderheit, vgl. *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 51.

⁹² *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Muslimisches Leben in Deutschland, S. 13.

⁹³ *Sen/Sauer*, ZAR 2006, 14 (17).

⁹⁴ *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 51.

⁹⁵ *Sen/Aydin*, Islam in Deutschland, S. 20.

als Häretiker eingestuft werden.⁹⁶ Sie werden in Deutschland als religiös verfolgte Minderheit angesehen und haben aus diesem Grund ein Asylrecht.⁹⁷

3.2. Mitgliedschaftliche Verfasstheit

Unabhängig von der Aufteilung der islamischen Gemeinschaft in verschiedene Konfessionen und innerhalb derer (vor allem innerhalb der Sunniten) wiederum in kleinere Rechtsschulen, unterscheidet sich das muslimische Selbstverständnis in einem ganz zentralen Punkt von dem christlichen: Eine organisierte Struktur ist nicht vorhanden. Der Islam ist gleichsam eine „Religion ohne Kirche“⁹⁸.

Im Gegensatz zum Christentum ist für Muslime nämlich die Orthopraxis wichtiger als die Orthodoxie, d.h. die rituelle Glaubenspraxis genießt Vorrang vor der rechten Lehre.⁹⁹

Die Verbindung zwischen den Gläubigen als Gemeinschaft ist aus diesem Grund auch nicht so vorhanden wie in den christlichen Kirchen. Vielmehr wird durch das individuelle Glaubensbekenntnis eine Verbindung jedes einzelnen Gläubigen zu Gott geschaffen. Zentraler Bestandteil und Grundlage des Glaubens sind der Koran und die Sunna, sowie die sog. „fünf Säulen“¹⁰⁰ als Grundpfeiler der Religionsausübung die alle Gläubigen zu befolgen haben¹⁰¹ und welche die muslimische Gemeinschaft (sog. „Umma“) zusammenhalten. Es gibt auch keine verbindliche Instanz in Glaubensfragen. Zwar besteht die Möglichkeit Gutachten von Rechtsgelehrten bzw. theologisch gebildeten Personen zu erhalten (sog. „Fatwas“), diese stellen aber nur Empfehlungen dar.¹⁰² Letzten Endes ist jeder Muslim gehalten seine eigene Auslegung des Korans zu finden und zu praktizieren.

Das zentrale Problem im Bereich des deutschen Religionsverfassungsrechts ist demnach die mangelnde mitgliedschaftliche Struktur der islamischen Glaubensgemeinschaften, die eine Einbindung in das institutionelle Religionsrecht schwierig gestalten. Das Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland baut aber eben darauf auf, klare Ansprechpartner bei den Religionsgemeinschaften zu haben.

⁹⁶ Dies vor allem weil ein Teil von ihnen in ihrem Begründer die Inkarnation von Muhammad, Jesu und Krishna zugleich sieht, vgl. *Sen/Aydin*, Islam in Deutschland, S. 26; *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 57.

⁹⁷ *Sen/Aydin*, ebd. S. 26; *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 56.

⁹⁸ So der Titel des Aufsatzes von *Steinbach*, S. 109.

⁹⁹ *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 47 f.

¹⁰⁰ Das Glaubensbekenntnis (Shahada), das rituelle Pflichtgebet (Salat), die Pflichtabgabe (Zakat), das Fasten (Saum) im Monat Ramadan und die Wallfahrt (Hadjj), vgl. *Tworuschka*, Grundwissen Islam, S. 119 ff.

¹⁰¹ Anders die Aleviten, die die Befolgung der Grundpflichten ablehnen, vgl. *Sen/Aydin*, Islam in Deutschland, S. 20; *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 52.

¹⁰² *Fauzi*, Tacheles: Islam in Deutschland, S. 124.

Zugleich gibt es einen zweiten zentralen Unterschied. Wenn auch nicht früher, so doch heute, ist den christlichen Kirchen die Trennung von Staat und Kirche klar. Die Säkularisierung der Gesellschaft ist weitestgehend abgeschlossen. In einzelnen christlich geprägten Staaten stellt sich die Umsetzung jedoch unterschiedlich dar; der Laizismus ist dabei nur die stärkste Form. Auch eine Staatskirche¹⁰³ ist teilweise noch vorhanden, aber selbst dann ist eine klare Trennung zwischen kirchlicher und weltlicher Regulierung gegeben.

Eben diese klare Trennung ist vielfach im Islam nicht zu finden. Einzige Ausnahme mag wohl die Türkei bilden, die ein laizistisch geprägtes Staat-Religion-Verhältnis hat.¹⁰⁴ In den meisten Abhandlungen über das islamische Staatsverständnis findet sich daher die Aussage, der Islam habe den Anspruch gleichzeitig die religiöse wie auch die weltliche Ordnung vorzugeben.¹⁰⁵

Diese beiden zentralen Unterschiede bewirken die Schwierigkeiten bei der Einordnung von muslimischen Vereinigungen in das institutionelle Staatskirchenrecht.

3.3. Islamische Gemeinschaften in Deutschland

In Deutschland gibt es eine schier unüberschaubare Anzahl von Moschee, Kultur- und Sportvereinen sowie anderen regionalen Zusammenschlüssen, die meisten von ihnen türkisch oder zumindest türkisch geprägt und dominiert. Viele dieser Gruppierungen haben sich in überregionalen Verbänden und Vereinigungen organisiert. Im Folgenden werden die wichtigsten und größten unter Ihnen kurz vorgestellt.¹⁰⁶

DITIB

Die „Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“ (Diyanet Isleri Türk Islam Birliği¹⁰⁷ – DITIB) ist die mitgliederstärkste islamische Organisation in Deutschland. Ihr gehören

¹⁰³ Wie in Großbritannien.

¹⁰⁴ Aber selbst hier ist aufgrund der Regierung durch die AKP eine Re-Islamisierung zu beobachten.

¹⁰⁵ Vgl. nur: *Spuler-Stegmann*, Grundwissen Islam, S. 117 f.

¹⁰⁶ Aufgrund der Vielzahl an Verbänden und Zusammenschlüssen kann hier nur ein kleiner Ausschnitt exemplarisch dargestellt werden. Über die genannten Vereinigungen hinaus, gibt es unzählige weitere Gruppierungen, viele von ihnen türkisch dominiert, aber auch für andere Herkunftsländer existieren eigene Vereinigungen. Einen guten Überblick bieten insbesondere *Lemmen*, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland und *Wunn*, Muslimische Gruppierungen in Deutschland. Vgl. ferner *Heimbach*, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961; *Sen/Aydin*, Islam in Deutschland, S. 49 ff.; *Sen*, Islamische Migration in der Bundesrepublik Deutschland – integrationsfähig?, S. 90 ff.; *Spuler-Stegmann*, Muslime in Deutschland, S. 109 ff. und *Tworuschka*, Grundwissen Islam, S. 210 ff.

¹⁰⁷ Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit auf eine Verwendung von türkischen Buchstaben verzichtet.

896 Ortsgemeinden¹⁰⁸ mit insgesamt ca. 150.000 Mitgliedern an.¹⁰⁹ Sie wurde 1984 mit dem Ziel „alle Moscheen und türkisch-islamischen Gemeinden (...) unter (einem) Dach (...) zu vereinen“¹¹⁰ gegründet. Die DITIB ist ein Ableger des Türkischen Amtes für Religionen (DIB) und steht somit dem türkischen Staat nahe. Sie vertritt demnach auch das kemalistisch-türkische Modell des Laizismus. Allerdings wirken sich aufgrund der Verbindung zur DIB Änderungen der türkischen Politik auch auf das Auftreten der DITIB aus.¹¹¹ Durch den eigenen Anspruch Vertreter aller türkischen Muslime in Deutschland zu sein, ist DITIB auch keinem islamischen Spitzenverband beigetreten. Sie ist allerdings Teilnehmerin der Deutschen Islam Konferenz.

IGMG

Die vom Verfassungsschutz beobachtete „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) stellt zahlenmäßig den zweitgrößten türkisch-islamischen Verband in Deutschland dar. In Deutschland gehören ihr 323 Moscheegemeinden an.¹¹² Hinzu kommen Frauen-, Jugend-, Sport- und Bildungsvereine. Nach eigenen Angaben sind ca. 87.000 Personen Mitglieder der IGMG, die Gemeinde hingegen umfasst ca. 300.000 Personen.¹¹³ Die Struktur der IGMG ist zweigeteilt. Einerseits gibt es eigenständige Vereine, welche Mitglied der IGMG sind, es existieren aber auch rechtlich unselbständige Gemeinden, die Zweigstellen der Zentrale sind. Die IGMG begreift sich selber als ein Verein, der seine Mitglieder in religiösen, kulturellen und sozialen Belangen betreut. Diese Betreuung findet hauptsächlich durch die Moscheegemeinden vor Ort statt. Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt aufgrund von Anzeichen islamistischer und antisemitischer Tendenzen.¹¹⁴

¹⁰⁸ DITIB, online im Internet, www.ditib.de/default.php?id=5&lang=de Abruf am 24.08.2013.

¹⁰⁹ Sen, Islam in Deutschland, S. 51 f. Hinzu kommen allerdings diejenigen, welche regelmäßig DITIB-Moscheen besuchen, ohne eingetragenes Mitglied zu sein. Die Zahl dürfte sich damit ungefähr verdreifachen, vgl. Spuler-Stegmann, Muslime in Deutschland, S. 112.

¹¹⁰ Niazi Baloglu, in: Hürriyet vom 17.6.1984, zit. nach: Heimbach, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, S. 123.

¹¹¹ Insofern ist auch die Entwicklung in der Türkei durch die Regierung der gemäßigt islamischen AKP zu beobachten, die in den letzten Jahren zu einer Re-Islamisierung in der Türkei geführt hat.

¹¹² IGMG, online im Internet, www.igmg.org/gemeinschaft/wir-ueber-uns/organisationsstruktur.html Abruf am 24.08.2013.

¹¹³ IGMG, ebd.

¹¹⁴ Vgl. Sen/Aydin, Islam in Deutschland, S. 55.

VIKZ

Eine sehr zentralistisch organisierte Vereinigung ist der „Verband der Islamischen Kulturzentren“ (VIKZ). Sämtliche rund 300 Gemeinden in Deutschland sind Zweigstellen der Zentrale. Die Zahl der eingetragenen Mitglieder liegt bei ca. 20.000, die Anzahl der Gemeindeglieder insgesamt bei ca. 100.000. Das Hauptaugenmerk des Verbandes liegt auf der „Wahrung der türkisch-islamischen Identität der Jugendlichen.“¹¹⁵ Bei der Religionsausübung wird auf eine strenge Orthopraxie geachtet. Aus dem Spitzenverband „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ (ZMD) ist der VIKZ mittlerweile wieder ausgetreten, er nimmt aber an der Deutschen Islam Konferenz teil.

AABF

Die Vertretung der alevitischen Muslime erfolgt über die „Föderation der Aleviten-Gemeinden in Deutschland“ (Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu – AABF). Ihr gehören bundesweit ca. 90 unabhängige selbstständige Vereine an. Ihr Bemühen um die Erteilung eines alevitischen Religionsunterrichts war in den meisten Bundesländern erfolgreich.¹¹⁶ Sie ist somit als Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 7 III GG anerkannt und nimmt aus diesem Grund eine Sonderstellung innerhalb der islamischen Gruppierungen ein.

AMJ

Eine ähnliche Sonderstellung hat die Vereinigung der „Ahmadiyya Muslim Jamaat“ (AMJ). Zwar ist umstritten¹¹⁷, ob die Gemeinschaft der Ahmadiyya noch als islamische Glaubensrichtung anzusehen ist,¹¹⁸ jedoch soll sie hier zumindest aus Beispielgründen ebenfalls erwähnt werden, da sie vor kurzem in Hessen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt hat.¹¹⁹ Die Geschichte der Ahmadiyya in Deutschland reicht zurück in die

¹¹⁵ Sen/Aydin, ebd., S. 57.

¹¹⁶ In Niedersachsen wird beispielsweise seit dem Schuljahr 2011/12 alevitischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angeboten. Die Verbreitung in den Schulen ist gleichwohl noch eher gering ausgeprägt, da mindestens zwölf Schülern für einen längeren Zeitraum zusammenkommen müssten.

¹¹⁷ Siehe oben S. 14.

¹¹⁸ So ist sie auch 1974 aus der muslimischen Weltliga ausgeschlossen worden, vgl. Heimbach, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, S. 41 f. m.w.N.

¹¹⁹ SZ online: www.sueddeutsche.de/politik/anerkennung-als-koerperschaft-oeffentlichen-rechts-hessen-stellt-moscheeverband-auf-eine-stufe-mit-kirchen-1.1694916 Abruf am 28.08.2013; Zeit online: www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-06/islam-kirche-hessen-koerperschaft Abruf am 28.08.2013.

Kaiserzeit.¹²⁰Nach eigenen Angaben umfasst die AMJ ca. 225 lokale Gemeinden und 20 Moscheen in Deutschland mit insgesamt ungefähr 30.000 Mitgliedern.¹²¹

IRD

Der „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (IRD) ist als Spitzenverband ein Zusammenschluss anderer Dachverbände und einzelnen Mitgliedern. Der größte Einzelverband im IRD ist die IGMG. Aufgrund der Überwachung dieser durch den Verfassungsschutz, wurde die Teilnahme des IRD an der Deutschen Islam Konferenz jedoch suspendiert.¹²²

In seinem Selbstverständnis bekennt sich der IRD allerdings uneingeschränkt zum Grundgesetz und der freiheitlich demokratischen Grundordnung und dem sozialen Rechtsstaat.¹²³

ZMD

Der zweite Spitzenverband in Deutschland ist der „Zentralrat der Muslime“ (ZMD). Mit seinem Namen will er nicht nur sprachlich, sondern auch von der Bedeutung her in die Nähe des Zentralrats der Juden rücken und hat ein ähnliches Selbstverständnis was seine Repräsentativität angeht. Allerdings ist mit dem VIKZ der größte Verband wieder ausgetreten. Dennoch sind 22 muslimische Dachverbände Mitglied des ZMD, welcher darüber hinaus auch Einzelmitglieder umfasst.¹²⁴

KRM

Der jüngste Zusammenschluss ist der „Koordinationsrat der Muslime“ (KRM), in welchem sich seit 2007 DITIB, IRD, VIKZ und ZMD auf Initiative der Deutschen Islam Konferenz verbunden haben. Seine Aufgabe sollte insbesondere sein, den Weg zum institutionellen Staatskirchenrecht zu bereiten.¹²⁵

¹²⁰ Umfassend dazu: *Heimbach*, Die Entwicklung der Muslimischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, S. 37 ff.; *Wunn*, Muslimische Gruppierungen in Deutschland, S. 156 ff. Dort auch jeweils mehr zu der Glaubenspraxis.

¹²¹ AMJ, online im Internet, <http://www.ahmadiyya.de/ahmadiyya/einfuehrung/> Abruf am 09.09.2013.

¹²² DIK, online im Internet, <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/UeberDIK/Teilnehmer/teilnehmer-node.html> Abruf am 08.09.2013.

¹²³ *Islamrat*, online im Internet, www.islamrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=54 Abruf am 28.08.2013.

¹²⁴ *Zentralrat der Muslime*, online im Internet, zentralrat.de/2594.php Abruf am 28.08.2013.

¹²⁵ Vgl. *Wallkamm*, Muslimische Gemeinden in Deutschland im Lichte des Staatskirchenrechts, S. 23. Fn. 30 a.E.

Regionale Verbände

Durch die föderale Struktur der Bundesrepublik bedingt, gründen sich nunmehr vermehrt Landesverbände, in denen die lokalen Moscheegemeinden Mitglieder werden können. Diese Landesverbände treten häufig unter dem Beinamen „Schura“ in Verbindung mit dem Ländernamen auf.¹²⁶

Niedersachsen gehört zu den Bundesländern in denen sich schon ein solcher Landesverband, die „Schura Niedersachsen“, gegründet hat. Eines der vorrangigsten Ziele der Schura-Räte ist zumeist die Einführung des islamischen Religionsunterrichts in dem betreffenden Bundesland.

Den gerichtlichen Streit um die Anerkennung als Religionsgemeinschaft hat die „Islamische Föderation Berlin“ (IFB), die zugleich einen der ältesten regionalen Zusammenschlüsse darstellt, bereits gewonnen.¹²⁷ Seit nunmehr über zehn Jahren gibt es islamischen Religionsunterricht in Berlin.¹²⁸

4. Der Islam in Deutschland als Religionsgesellschaft

Mit der oben vorgestellten Definition des Begriffs der Religionsgemeinschaft lässt sich durchaus arbeiten, jedoch stößt sie vor allem beim Islam an ihre Grenzen, denn nach wie vor ist das Religionsverfassungsrecht des GG aus einer christlichen Tradition hervorgegangen.

Keiner Diskussion bedarf es der Feststellung, dass der Islam in den hier vorgestellten Formen eine Religion im Sinne von Art. 4 I, II GG darstellt.¹²⁹ Fraglich bleibt allein das Merkmal der „Gemeinschaft“, also ob islamische Verbände eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 III GG bzw. eine Religionsgesellschaft im Sinne von Art. 137 V WRV sind oder sein können.

Wie schon oben angedeutet, ist vor allem die mitgliedschaftliche Verfasstheit bzw. die eindeutige Zuordnung der Mitgliedschaft problematisch, sowie die Frage nach der Trennung von Staat und Kirche.

¹²⁶ Bspw. SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V., Schura Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V. oder Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. Schura Niedersachsen.

¹²⁷ *Sen/Aydin*, Islam in Deutschland, S. 72. Siehe auch: OVG Berlin, NVwZ 1999, 786; BVerwGE 110, 326. Zu beachten ist allerdings, dass es dabei um eine einfachgesetzliche Regelung im Berliner Schulgesetz ging, da Art. 7 III GG aufgrund von Art. 141 GG in Berlin nicht anwendbar ist.

¹²⁸ Vgl. *Kloepfer*, DÖV 2006, 45 (50 f.).

¹²⁹ Siehe nur: *Kloepfer*, DÖV 2006, 45 (46); *Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, S. 152; *Weber*, in: *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*, S. 97.

Ebenso muss der schon angesprochene Einfluss der Religionsfreiheit, Art. 4 I, II GG, angemessen berücksichtigt werden, in positiver wie in negativer Hinsicht.

4.1. Der Islam als Religionsgesellschaft

Nach dem bisher gesagten ist klar, dass „der Islam“ selbstverständlich keine Religionsgesellschaft darstellt. Allerdings könnten einige der Dach- und Spitzenverbände durchaus als Religionsgesellschaft anzusehen sein.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit muslimische Gruppen eine Religionsgemeinschaft darstellen, muss aber unterschieden werden. Einerseits gibt es Verbände die einen umfassenden Vertretungsanspruch haben und möglichst viele (wenn nicht sogar alle) Muslime in Deutschland vertreten wollen.¹³⁰ Andererseits gibt es Verbände die nur eine kleinere Gemeinschaft vertreten und deren Mitglieder klarer abgrenzbar sind. Zu diesen gehören unter anderem die Aleviten und die Gemeinschaft der Ahmadiyya, die als eigenständige Glaubensrichtung angesehen werden.

So ist mittlerweile die AABF in den meisten Bundesländern als Religionsgemeinschaft anerkannt und kann daher ihren grundgesetzlich verbürgten Anspruch aus Art. 7 III GG geltend machen. Auch sind die alevitischen Gemeinden zahlenmäßig groß genug, so dass inzwischen sogar in weiterführenden Schulen alevitischer Religionsunterricht angeboten werden kann und dabei die notwendige Zahl von zwölf Schülern auch erreicht wird.¹³¹

Die Entscheidungen der betreffenden Bundesländer sind zu begrüßen. Unter die Definition der Religionsgemeinschaft subsumiert, zeigt sich, dass die AABF ein personales Substrat aus Angehörigen des religiösen Bekenntnisses des alevitischen Glaubens darstellt und insoweit auch der umfassenden Pflege des Bekenntnisses dient.

Ähnliches gilt für die Gemeinschaft der Ahmadiyya (Ahmadiyya Muslim Jamaat), welche vor kurzem in Hessen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangte.¹³²

Für Aleviten und Ahmadiyya ist es einfacher eine Religionsgemeinschaft darzustellen, da sie als Gruppe in sich relativ homogen sind und aus diesem Grund eine klare Zuordnung des einzelnen Gläubigen zu einem Verband möglich ist.

¹³⁰ Bsp. DITIB, VIKZ, IRD, ZMD.

¹³¹ Siehe: Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 14.02.2012, online im Internet, www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Pressemitteilungen/Archiv/LP15/PM_2012/pm_14_02_2012_pdf.pdf

¹³² Siehe Fn. 119.

Schwieriger gestaltet sich die Lage daher bei den klassischen muslimischen Dach- und Spitzenverbänden. Ihre Mitgliederstruktur ist viel heterogener. Nicht nur, dass Muslime sunnitischen und schiitischen Glaubens in ihnen vereint sind, auch die Nationalität bzw. die regionale Herkunft spielt eine Rolle. Hinzu kommt, dass die Zahl der eingetragenen Mitglieder nicht einmal annähernd die Zahl derjenigen widerspiegelt, die sich tatsächlich im Kreis der Verbände bewegen.

Hier ist genau die Schwierigkeit der mitgliedschaftlichen Verfasstheit zu sehen, welche es den muslimischen Gruppierungen schwer macht als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden. An dieser Stelle sollte dann aber auch zunächst die positive individuelle Religionsfreiheit ihren Einfluss üben können.¹³³

Wie schon erwähnt, ist dem Islam eine hierarchische Struktur und eine organisierte „Kirche“ fremd. Dieses religiöse Selbstverständnis muss beachtet werden und bei der Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Verband eine Religionsgemeinschaft darstellt berücksichtigt werden. Entscheidend ist letzten Endes, dass sich der einzelne Gläubige der Gruppe zugehörig fühlt, unabhängig von einer formalen Mitgliedschaft. Die Organisation der muslimischen Vereine ähnelt insofern einer anstaltlichen Organisationsform, in der, durch die wenigen Mitglieder des Vereins, einem größeren Benutzerkreis Mittel zur Religionsausübung zur Verfügung gestellt werden.¹³⁴ Dies steht einer Einordnung als Religionsgemeinschaft also nicht per se entgegen. Allerdings werden klare Regelungen zur Mitgliedschaft spätestens bei der Frage nach dem islamischen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach wieder virulent. Hier muss eindeutig zugeordnet werden können, für welchen Schüler die Schulpflicht eingreift, welcher Schüler also Mitglied der entsprechenden Religionsgemeinschaft ist und welcher nicht.¹³⁵ Insofern spielt hier die Ausprägung der Religionsfreiheit als negative Freiheit ebenfalls eine Rolle.

Eine Versagung aufgrund einer kleinen Mitgliederzahl wäre wohl verfassungswidrig.¹³⁶ Sobald es um die Frage des Körperschaftsstatus geht, können jedoch an die innere Organisation der Gruppierung andere Anforderungen gestellt werden.¹³⁷

¹³³ Auch *Hennig* ist der Ansicht, der Begriff der Religionsgesellschaft solle sich an der individuellen Religionsfreiheit orientieren, vgl. *Hennig*, *Muslimische Gemeinschaften*, S. 88 ff.

¹³⁴ So auch: *Hennig*, ebd., S. 92.

¹³⁵ *Hennig*, ebd., S. 107 ff.

¹³⁶ Als Mindestanforderung wird in der Regel lediglich 1 ‰ der Bevölkerungszahl des entsprechenden Bundeslandes gefordert. Vgl. *Muckel*, DÖV 1995, 311 (315); *Pagels*, JUS 1996, 790 (791). Das BVerwG hat nun sogar in seiner Entscheidung vom 28.11.2012 (AZ 6 C 8/12 = NVwZ 2013, 943) eine Versagung der Körperschaftsrechte aufgrund eines Unterschreitens dieser Anforderung abgelehnt. Entscheidend ist demnach nur noch die Gewähr der Dauer.

Auch das Urteil des BVerwG vom 23.02.2005¹³⁸ hat in der Frage der mitgliedschaftlichen Struktur eine Öffnung gebracht. Es hat klargestellt, dass auch Dachverbände unter Umständen eine Religionsgemeinschaft darstellen können. Über die in den Dachverbänden organisierten Mitgliedsvereine ist eine Rückbindung an natürliche Personen möglich und die Voraussetzung des personalen Substrats damit erfüllt.

Eng zusammenhängend mit der Frage der Mitgliedschaft besteht das Problem einer klaren Vertretungsstruktur. Religionsgemeinschaften müssen eine Instanz haben, welche für sie sprechen kann und dem Staat – beispielsweise bei der Frage nach der Festlegung der Inhalte des Religionsunterrichts – als verbindlicher Ansprechpartner dient.¹³⁹

Die Frage nach dem gemeinsamen religiösen Bekenntnis – vor dem Hintergrund der Heterogenität der Verbände – bereitet hingegen bei näherem Hinsehen keine größeren Hindernisse. Gefordert wird ein religiöser Konsens¹⁴⁰, welcher allerdings auch in grundlegenden, fundamentalen Regeln bestehen kann. Nahezu alle muslimischen Verbände berufen sich auf Koran und Sunna sowie die fünf Säulen. Diese Berufung ist nach dem Selbstverständnis des Islam plausibel¹⁴¹ und nahezu jeder Muslim¹⁴² wird sich darin wiederfinden.¹⁴³

Bei den Dach- und Spitzenverbänden ist es allerdings auch fraglich, ob sie tatsächlich der umfassenden Pflege des Bekenntnisses dienen. Hier stellt sich – neben dem Problem der mitgliedschaftlichen Verfasstheit – tatsächlich die größte Schwierigkeit bei der Einordnung der muslimischen Verbände als Religionsgemeinschaften. Insbesondere bei den Spitzenverbänden ist unklar, wie die angeschlossenen Vereine zusammenwirken. Einerseits können die Dach- und Spitzenverbände als Ergänzung neben die Moscheegemeinden treten, andererseits können sie eine Verklammerung der angeschlossenen Vereine bilden. Von einer Religionsgemeinschaft kann dabei nur gesprochen werden, wenn die örtlichen Moscheegemeinden und die überörtlich agierenden Vereinigungen einen „Gesamtorganismus“¹⁴⁴

¹³⁷ Diese Anforderungen liegen allerdings auch nicht hoch und verlangen nur, dass ein Ansprechpartner für den Staat erkennbar ist, vgl. aus der umfangreichen Literatur nur: *Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus, S. 28 f.

¹³⁸ BVerwGE 123, 49.

¹³⁹ Vgl. *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 111.

¹⁴⁰ Siehe oben S. 7.

¹⁴¹ Vgl. oben Kap. o.

¹⁴² Eine Ausnahme bilden insoweit die Aleviten.

¹⁴³ So auch: *Hennig*, Muslimische Gemeinschaften, S. 92 ff.

¹⁴⁴ *Hennig*, ebd., S. 97.

bilden.¹⁴⁵ Solange dies nicht der Fall ist, bilden sie mangels umfassender Pflege des religiösen Bekenntnisses lediglich religiöse Vereine.

Problematisiert wird – vor allem im Hinblick auf die DITIB – zudem, dass ein deutscher muslimischer Verband zumindest teilweise durch einen anderen Staat beeinflusst wird. Dies kann aber jedenfalls kein Kriterium sein die Stellung als Religionsgemeinschaft zu versagen.¹⁴⁶ An dieser Stelle greift das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, zu welchem auch gehört, dass sie sich in Organisations-, Glaubens- und anderen Fragen einem anderen Staat unterordnen dürfen. Einzig die einheitliche Meinungs- bzw. Willensbildung und vielmehr noch die Kommunikation des Willens nach außen muss klar geregelt sein.

Solange eine muslimische Gemeinschaft nach ihrem tatsächlichen Auftreten sich nicht der Ordnung des GG unterordnen möchte,¹⁴⁷ kann ihr wohl aus diesem Grund die Anerkennung als Religionsgemeinschaft verwehrt werden. Jedoch darf dies nicht zu einer Beweislastumkehr führen. Der Staat muss nachweisen, dass eine bestimmte Gemeinschaft nicht mit den fundamentalen Werten übereinstimmt, nicht die Gemeinschaft, dass sie mit diesen im Einklang steht.¹⁴⁸

Wie erläutert, besteht bei der Bestimmung eines islamischen Verbandes als Religionsgemeinschaft nach wie vor das größte Problem bei der Zuordnung der Mitgliedschaft zusammen mit der umfassenden Pflege des religiösen Bekenntnisses. Dies hängt nicht zuletzt mit der Diversifikation aufgrund des Anspruchs einer umfassenden und dabei auch bundesweiten Vertretung zusammen.

Einen neuen Weg gehen die muslimischen Gemeinschaften daher mit der Gründung von Landesverbänden. So hat die IFB ihren Rechtsstreit um die Einführung von islamischem Religionsunterricht und damit die Anerkennung als Religionsgemeinschaft schon gewonnen.¹⁴⁹ Auch in den anderen Bundesländern gründen sich nunmehr vermehrt Landesverbände (v.a. die sog. Schura-Räte).

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat. Sowohl das Schulrecht – und damit die Frage der Anerkennung einer Gruppierung als Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 7 III GG – als auch die Frage einer Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 137 V WRV ist Ländersache. Lediglich in den Fragen der Seelsorge in der Bundeswehr

¹⁴⁵ Umfassend dazu: *Hennig*, ebd., S. 96 ff.

¹⁴⁶ Vgl. *Hennig*, ebd., S. 92.

¹⁴⁷ Wie dies bei der IGMG der Fall sein könnte.

¹⁴⁸ So auch: *Kloepfer*, DÖV 2006, 45 (53).

¹⁴⁹ Siehe oben S. 21.

und bei Fragen des Tierschutzes im Zusammenhang mit dem Schächten ist der Bund zuständig.

Aus diesem Grund scheint eine Anpassung an die föderale Struktur der richtige Weg zu sein. Zudem können so auch regionale Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

In der Tat dürfte es leichter fallen bspw. die Schura Niedersachsen als Religionsgemeinschaft anzusehen, als den IRD oder den ZMD. So sind die Fragen der mitgliedschaftlichen Struktur auf Landesebene einfacher zu klären als auf Bundesebene. Gleiches dürfte für die Frage nach der umfassenden Pflege des religiösen Bekenntnisses gelten, kann doch ein Landesverband eher als „Gesamtorganismus“ mit den ihm angeschlossenen Moscheeverbänden angesehen werden.

Mit der Gründung der Landesverbände gehen die muslimischen Gemeinschaften somit einen Schritt auf die Rechtswirklichkeit in Deutschland zu. Allerdings müssen nunmehr auch die Rechtsanwender (in erster Linie die Behörden, welche über entsprechende Anträge zu entscheiden haben, in zweiter Linie die Gerichte, welche über Klagen gegen die Behördenentscheidung zu entscheiden haben) einen Schritt auf die muslimischen Gruppierungen zugehen und insbesondere die Ausstrahlung der Religionsfreiheit auf die Frage der Anerkennung als Religionsgesellschaft beachten.

4.2. Einzelne Problembereiche

Zum Abschluss soll der Blick noch einmal auf die aktuell diskutierten Fragen nach Körperschaftsstatus und Religionsunterricht gelenkt werden.

4.2.1. Körperschaftsstatus

Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist quasi der „Ritterschlag“ für eine Religionsgemeinschaft, ob dies ein „rätselhafter Ehrentitel“¹⁵⁰ ist, sei dahingestellt. Immerhin sind eine Reihe rechtlicher Privilegierungen mit diesem Status verbunden.¹⁵¹ Neben dem Erfordernis eine Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 137 V WRV zu sein, hat das BVerfG in seinem Urteil vom 19.12.2000¹⁵² weitere ungeschriebene Voraussetzungen, wie vor allem eine gewisse Rechtstreue, postuliert.¹⁵³

¹⁵⁰ Smend, ZevKR 1 (1951), 4 (9).

¹⁵¹ Nicht zuletzt bspw. das Steuerrecht und Erleichterungen im Arbeitsrecht.

¹⁵² BVerfGE 102, 370 = NJW 2001, 429.

¹⁵³ Siehe dazu schon oben S. 11.

Für die einzelnen Aktionsmöglichkeiten, die die muslimischen Gemeinschaften anstreben, ist der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sicherlich nicht der entscheidende Punkt in der Rechtswirklichkeit und keine zwingende Voraussetzung. Für die Anerkennung der muslimischen Gruppierungen in der deutschen Gesellschaft und somit letzten Endes für eine vollständige Integration hingegen, wäre eine Anerkennung von muslimischen Gemeinschaften allerdings ein wichtiger Schritt.¹⁵⁴

4.2.2. Religionsunterricht

Die Frage nach dem Religionsunterricht dürfte die für Muslime praktisch wichtigste sein. Solange aber keiner der muslimischen Verbände die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft erfüllt, ist es verfassungsrechtlich nicht möglich, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach einzuführen. Verfassungsrechtlich unzulässig ist im Hinblick auf die religiöse Neutralität des Staates zudem auch die Festlegung der Inhalte von islamischem Religionsunterricht durch den Staat¹⁵⁵.

Allerdings besteht aus integrationspolitischer Sicht die absolute Notwendigkeit Religionsunterricht einzuführen. Dies haben die Bundesländer auch erkannt, nur gehen sie für die Umsetzung unterschiedliche Wege. Schon erwähnt wurde der Beirat in Nordrhein-Westfalen, welcher die Aufgabe der Religionsgemeinschaft übernimmt die verbindlichen Leitlinien des Unterrichts aufzustellen.

In Niedersachsen wurde zudem seit 2003 islamischer Religionsunterricht in staatlicher Verantwortung als Modellversuch erprobt. Zum Schuljahr 2013/14 soll er als reguläres Fach eingeführt werden. Beteiligt ist auch hier ein Beirat, bestehend aus DITIB und Schura Niedersachsen.¹⁵⁶

Problematisch an der Beiratslösung bleibt, dass (solange diese nicht wiederum als Religionsgemeinschaften anerkannt werden) die Trennung von Kirche und Staat, sowie das religiöse Selbstbestimmungsrecht, trotz der Einbeziehung der religiösen Verbände, versteckt unterlaufen wird.¹⁵⁷

¹⁵⁴ Vgl. im Übrigen zum Thema: *Hillgruber*, KuR 2011, 225.

¹⁵⁵ Vgl. nur: *Rohe*, ZRP 2000, 207 (208).

¹⁵⁶ Siehe Presseinformation des Nds. Kultusministeriums vom 27.01.2012, online im Internet: www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=102675&psmand=8, Abruf am 07.09.2013.

¹⁵⁷ So auch: *Munsonius*, DÖV 2013, 93 (99). Aber auch er sieht vorerst keinen besseren Weg.

5. Fazit

Wie aufgezeigt, begegnet der Islam im deutschen Religionsverfassungsrecht zahlreichen Schwierigkeiten. In der aktuellen Diskussion geht es muslimischen Gruppierungen vor allem um die Einführung von islamischen Religionsunterricht (vgl. Art. 7 III GG) oder um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 V WRV.

Anknüpfungspunkt ist dabei jeweils der Begriff der Religionsgemeinschaft bzw. Religionsgesellschaft. Nach der klassischen Definition¹⁵⁸ bedarf es dafür eines personellen Zusammenschlusses zur umfassenden Pflege eines Bekenntnisses. Die Arbeit hat dargestellt, dass für die Auslegung des Begriffs, welcher noch aus dem traditionellen christlichen Staatskirchenrecht stammt, eine hinreichend neutrale und säkulare Auslegung gewährleistet sein muss, sowie insbesondere der Einfluss der Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) beachtet werden sollte.

Die etablierten Dach- und Spitzenverbände der islamischen Gemeinschaft in Deutschland eint dabei das Problem, dass sie jeweils keine überragend große Zahl an Mitgliedern vertreten und so kaum für sich beanspruchen können, den Islam (in all seinen Facetten) in Deutschland als Gesamtheit zu vertreten. Vielfach passen sie demnach nicht unter die Definition einer Religionsgemeinschaft.

Verbände, die kleinere klar abgrenzbare Gruppen vertreten, haben es demgegenüber einfacher. So hat die AABF in den meisten Bundesländern die Anerkennung als Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 7 III GG erhalten und kann alevitischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anbieten. Und die Gemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat hat in Hessen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.

In einem föderalen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland ist sowohl die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht, als auch die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Ländersache. In diesem Punkt müssen die islamischen Gruppierungen auf die deutsche Rechtswirklichkeit zugehen und tun dies auch vermehrt mit der Gründung der Landesverbände. Dies ist der Schritt in die richtige Richtung. Der zweite Schritt muss aber von den Ländern kommen. Im Lichte der Religionsfreiheit muss es auch muslimischen Verbänden möglich sein als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden. Die Voraussetzungen dafür dürfen nicht unüberwindbar sein.

¹⁵⁸ Vgl. oben Kap. o, hier verkürzt.

Literatur:

- Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Vierte Bearbeitung. 14. Aufl. Berlin. 1933.
- Baumgarten, Reinhard: Islamische Vielfalt. In: Islam Kultur Politik – Dossier zur Politik und Kultur. Jan-Feb 2011. S. 3.
- Bohl, Elke Dorothea: Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften. Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren. Baden-Baden. 2001.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): Muslimisches Leben in Deutschland. Nürnberg. 2009. Online im Internet: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/DIK/mld_vv.pdf?__blob=publicationFile. Letzter Abruf am 04.09.2013.
- von Campenhausen, Axel Frhr. / de Wall, Heinrich: Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa. 4. überarb. und erg. Aufl. München. 2006.
- Czermak, Gerhard: „Religions(verfassungs)recht“ oder „Staatskirchenrecht“. In: NVwZ 1999. 743-744.
- Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): Grundgesetz. Beck'scher Online-Kommentar. Stand: 1.1.2012. München.
- Fauzi, Silke: Tacheles: Islam in Deutschland – An den Grenzen zur Toleranz? Hannover. 2003.
- Häußler, Ulf: Religiosität in Pluralität. In: NVwZ 2005. 1396-1397.
- Heckel, Martin: Religionsfreiheit. In: ders.: Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Bd. IV. Hrsg. von Schlaich, Klaus. Tübingen. 1997. S. 647-859.
- Heimbach, Marfa: Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961. Berlin. 2001.
- Heinig, Hans Michael / Munsonius, Hendrik (Hrsg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht. Tübingen. 2012. (zit.: Heinig-Bearb, 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht).
- Heinig, Hans Michael / Walter, Christian (Hrsg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht. Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit. Tübingen. 2007.
- Heinig, Hans Michael: Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Studien zur Rechtsstellung der nach Art. 137 Abs. 5 WRV korporierten Religionsgesellschaften in Deutschland und in der Europäischen Union. Berlin. 2003.
- Hennig, Wiebke: Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht: die Kooperation des Staates mit muslimischen Gemeinschaften im Lichte der Religionsfreiheit, der Gleichheitssätze und des Verbots der Staatskirche. Baden-Baden. 2010. (Zit.: Hennig, Muslimische Gemeinschaften).
- Hertlein, Katja: Der rechtliche Rahmen für Bestattungen nach islamischen Vorschriften. In: NVwZ 2001. 890-891.
- Heun, Werner / Honecker, Martin / Morlok, Martin / Wieland, Johannes (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon. Neuausgabe. Stuttgart. 2006. (zit.: Heun-Bearb, EvStL).
- Hillgruber, Christian: Islamische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts? – Voraussetzungen und (Rechts-)Folgen. In: KuR 2011. 225-247.

- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 12. Aufl. München. 2012.
- Kandel, Johannes: Was ist Islam? Hrsg. von Bundeszentrale für politische Bildung. Online im Internet: www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/63315/islam-in-deutschland. Letzter Abruf am 27.08.2013.
- Kästner, Karl-Hermann: Religionsgesellschaft. In: ders.: Gesammelte Schriften. Hrsg. von Anke, Hans Ulrich / Couzinet, Daniel / Traulsen, Christian. Tübingen. 2011. 45-49.
- Khoury, Adel Theodor: Der Islam. Sein Glaube, seine Lebensordnung, sein Anspruch. 6. Aufl. Freiburg. 1988.
- Kloepfer, Michael: Der Islam in Deutschland als Verfassungsfrage. In: DÖV 2006. 45-55.
- Kreß, Hartmut: Islamischer Religionsunterricht zwischen Grundsatzproblemen und neuen Rechtsunsicherheiten. In: ZRP 2010. 14-17.
- Landau, Peter: Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die Religionsfreiheit. Zur Entstehungsgeschichte des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit von Kirchen und Religionsgesellschaften. In: JZ 1995. 909-916.
- Listl, Joseph / Pirson, Dietrich (Hrsg): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2. grundl. Neubearb. Aufl. Berlin. 1994. (Zit.: Listl/Pirson-Bearb, HdbSt-KirchR).
- Loschelder, Wolfgang: Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes. In: Marré, Heiner / Stüting, Johannes (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (20). Münster. 1986.
- Marré, Heiner: Der Islam in Deutschland – Historische, politische und rechtliche Überlegungen zu einem komplexen Thema. In: Muckel, Stefan (Hrsg.). Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag. Berlin. 2003. S. 553-578.
- Muckel, Stefan / Tillmanns, Reiner: Die Religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam. In: Muckel, Stefan (Hrsg.): Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates. Berlin. 2008. S. 234-272.
- Muckel, Stefan: Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland. In: JZ 2001. 58-64.
- Muckel, Stefan: Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In: DÖV 1995. 311-317.
- Munsonius, Hendrik: Quo vadis „Staatskirchenrecht“? – Aktuelle Fragen an das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland – In: DÖV 2013. 93-103.
- Neureither, Georg: Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Berlin. 2002.
- Oebbecke, Janbernd: Der Islam als Herausforderung für das deutsche Recht. In: KuR 2009. 34-46.
- Pagels, Carsten: Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft – OVG Berlin, NVwZ 1996, 478. In: JUS 1996. 790-794.
- Pieroth, Bodo / Görisch, Christoph: Was ist eine „Religionsgemeinschaft“? In: JUS 2002. 937-941.

- Poscher, Ralf: Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft. In: *Der Staat* 39 (2000). 49-67.
- Quaas, Michael: Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften. In: *NVwZ* 2009. 1400-1405.
- Rohe, Mathias: Rechtliche Perspektiven eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland. In: *ZRP* 2000. 207-212.
- Sachs, Michael (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar*. 6. Auflage. München. 2011. (Zit.: *Sachs-Bearb, GG*).
- Sen, Faruk / Aydin, Hayrettin: *Islam in Deutschland*. München. 2002.
- Sen, Faruk / Sauer, Martina: Religiöse Praxis und organisatorische Vertretung türkischstämmiger Muslime in Deutschland. In: *ZAR* 2006. 14-22.
- Sen, Faruk: Islamische Migration in der Bundesrepublik Deutschland – integrationsfähig? In: Andersen, Uwe (Hrsg.): *Der Islam in der Politik*. 2. Aufl. Schwalbach/Ts. 2006. S. 77-105.
- Smend, Rudolf: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz. In: *ZevKR* 1 (1951). 4-14.
- Spuler-Stegmann, Ursula: *Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander?* Freiburg. 1998.
- Steinbach, Udo: Der Islam – Religion ohne Kirche. In: Abromeit, Heidrun / Wewer, Göttrik (Hrsg.): *Die Kirchen und die Politik. Beiträge zu einem ungeklärten Verhältnis*. Opladen. 1989.
- Stern, Klaus: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. IV/2. Die einzelnen Grundrechte. München. 2011.
- Stichs, Anja / Haug, Sonja / Müssig, Stephanie: Muslimische Verbände in Deutschland aus der Sicht der muslimischen Bevölkerung. In: *ZAR* 2010. 127-133.
- Towfigh, Emanuel Vahid: *Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai*. Tübingen. 2006.
- Tworuschka, Monika: *Grundwissen Islam. Religion, Politik und Gesellschaft*. 3. aktual. und erw. Aufl. Münster. 2009.
- Unruh, Peter: *Religionsverfassungsrecht*. 2. Aufl. Baden-Baden. 2012.
- de Wall, Heinrich / Muckel, Stefan: *Kirchenrecht. Ein Studienbuch*. 3. überarb. Aufl. München. 2012.
- Wallkamm, Andreas: *Muslimische Gemeinden in Deutschland im Lichte des Staatskirchenrechts*. Stuttgart u.a. 2012.
- Weber Hermann: Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften. Gelöste und ungelöste Probleme. In: *ZevKR* 57 (2012). 347-389.
- Weber, Hermann: Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz. In: Oebbecke, Janbernd (Hrsg.). *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*. Frankfurt a.M. 2003.
- Weber, Hermann: *Die Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes*. Berlin. 1966.
- Wunn, Ina: *Muslimische Gruppierungen in Deutschland. Ein Handbuch*. Stuttgart. 2007.